

42. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Gerichtsverwaltung

1716 Februar 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine Ordnung betreffend Gerichtsverwaltung für die Stadt und Landschaft mit 10 Artikeln. Verboten wird das Bestechen der Obervögte, Landvögte, Landschreiber und Richter vor, während und nach den Gerichtsverhandlungen mit Geschenken (Miet und Gaben) (1). Geregelt werden des Weiteren die Entschädigungen bei Gerichtsverhandlungen, die nicht mehr als freiwillige Gaben (discretion) der Parteien bezahlt werden dürfen, sondern als ordentliche Sitzungsgelder entrichtet werden müssen. Vögte dürfen, wenn sie nur um Rat gefragt werden, keine Audienzgelder annehmen (2). Bei Erbteilungen werden die Entschädigungssummen für anwesende Obervögte, Landvögte, Landschreiber, Untervögte und Richter festgelegt. Falls der Erblasser Güter in mehreren Herrschaften hinterlassen hat, ist jeweils die Obrigkeit des Ortes, wo er mit Feuer und Licht sesshaft war, zuständig. Künftig dürfen Gerichtsherren und Landschreiber ausser im Beisein eines Obervogts oder Landvogts nicht mehr als Schiedsrichter bei Teilungen hinzugezogen werden (3). Geregelt werden ausserdem Entschädigungsgelder von Obervögten, Landvögten, Landschreibern, Untervögten und Richtern für Augenscheine und Besiegelungen (4, 5). Die kostspieligen Mahlzeiten bei Teilungen, Besichtigungen, Ausrichtungen, Gemeinde- und Kirchenrechnungen sollen künftig bescheidener gehalten werden. Die Morgenessen sind in den inneren Vogteien nicht mehr, in den äusseren Vogteien nur noch in beschränktem Masse erlaubt (6). Es folgen Bestimmungen zu den Wahlen von Untervögten, Richtern, Weibern und Dreiern (7). Bei Appellationen, die an die städtische Obrigkeit gelangen, soll der Obervogt oder Landvogt sein Urteil erst nach den Argumenten und Gegenargumenten der Parteien vorbringen (8). Bürger und Landleute dürfen wie bisher ihre Anliegen vor dem Stadtgericht ohne Redner vortragen (9). Aufgeführt werden des Weiteren die Löhne für Redner bei Vorträgen, Weisungen, Appellationen, kleineren Frevelsachen und bei Besichtigungen auf der Landschaft. Die Redner dürfen nicht mehr als die genannten Beträge fordern. Die Annahme von freiwilligen Gaben ist hingegen erlaubt. Die Besoldungsansätze gelten nur für Zürcher Bürger und Untertanen sowie Untertanen der Gemeinen deutschen und welschen Herrschaften (10). Zuletzt wird verordnet, dass die Ordnung zur allgemeinen Kenntnis öffentlich gedruckt werden soll.

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] 1716.

Satz- Und Ordnungen Meiner Gnädigen Herren Klein- Und Grosser Råthen Der Stadt Zürich, Wie es furohin und beständig bey Verwaltung der Rechten und Gerichts, zu Stadt und^a Land, zu Verhütung viler Ohnordnungen, gehalten werden solle

In öffentlichen Truck gegeben, Dienstags den 4. Februarii Anno 1716. / [S. 2]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe der Stadt Zürich, Thun kund hie mit öffentlich; demnach Wir in sorgfältige Berhertzigung gezogen, wie die liebe Gerechtigkeit zu Stadt und Land zu Trost Unserer getreuen lieber Verbürgerter und Angehöriger, und ohne derer billicher Beschwerd verwalthet, auch denen vilen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werden könne, haben Wir zu künftigt immerwährender Beobachtung gesetzt und geordnet.

[Marginalie am linken Rand:] Mieth- und Gaaben nemmen verboten.

1. Alles Mieth- und Gaaben nemmen und geben, solle gantzlich und zwahren vor- in- und nach dem Rechten, gegen Ober- und Landvögten, Landschreibern und Richtern, auch allen denen Ihrigen, gantzlich abgekennet seyn, und so

einer seinem Richter, ehe Er Ihme seinen Rechtshandel anhängig gemacht, einiche Verehrung geben wurde, der Geber, weilen Er hierdurch seinen Richter zugefahren und zobelisten gesucht, mit ernstlicher Straff angesehen, gegen dem Entpfaher je nach beschaffenheit der Sach verfahren werden. / [S. 3]

5 *[Marginalie am rechten Rand:]* Bestimmung der Sitz-Gelteren.

2. Belangende die Sitz-Gelder, sollen selbige 1. nach Bescheidenheit, auch der Sachen und Fählen Bewandtnuß eingerichtet werden. 2. In das Kõnfftige keiner Parthey mehr in Discretion gestellet, sondern wie obbedeutet, ein bescheidenliches Sitz-Gelt von ein bis vier Pfund (je nach Beschaffenheit der Sach) abgeforderet werden. 3. Die Ober- und Landvõgte, von denen, so sich nur Raths zuerhollen anmelden, keine Audienz-Gelder an n[e]^bmmen oder nemmen. 4. Keine Sitz-Gelder, es werde dann in denen Sachen nach beyder Partheyen verhõren Gût oder Rechtlich abgesprachen, genommen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Wie bey Theilungen sich zuverhalten.

15 3. Was ansihet die Theilungen, ist denen Landleuthen weiters ûberlassen, selbige, bey welchen kein Vogt-Kind, oder abzûgig Gut ist, ohne Beyseyne eines Ober- oder Landvogts vorzunehmen. Wann aber ein Ober- oder Land-Vogt zu einer solchen Theilung beruffen wird, mag Er Selbiger wohl beywohnen, und eine billiche Discretion nemmen. Wofehrn Er aber Amts halber sich darbey einfinden muß, solle Er von Hundert bis zu Funfhundert eingeschlossen, mehr nicht als einen Gulden, von Fünffhundert bis Zweytausend, zween Gulden, von Zwey bis Viertausent, vier Gulden, und von Vier- bis Zehentausent Gulden, sechs Gulden, zuempfangen haben, wann aber die Sach sich darûber erstreckete, mag Er hõchstens zwõlf bis fünfzehen Thaler, ein Landschreiber, neben dem gewöhnlichen Schreiber-Tax, den halben Theil so vil, ein Untervogt einen Gulden vier und zwanzig Schilling, ein Richter zwey und dreyssig / [S. 4] Schilling von einer solchen Theilung nemmen, jedoch mit der Erläuterung, daß in denen inneren Vogteyen jeglicher Obervogt eben das zubeziehen haben solle, was ein Ausserer Vogt. Auch solle in das Kõnfftige, ohngeachtet der Erblæssige in unterschiedlichen Herrschafften Gûter hinterlassen, nicht mehr als diejenige Oberkeit, unter welcher Er mit Feur und Liecht seßhafft gewesen, darbey seyn. Und weil theils Ohrten die Gerichts-Herren und Landschreiber, unter dem Titul der Schi[e]^cd-Richteren zu denen Theilungen gezogen worden, oder von selbst sich darzu verfügen, als solle Ihnen, insonderheit denen Landschreibern, ein solches vor das Kõnfftige, unter dem Titul Falls oder anderen Vorwands, (es geschehe dann Amts- und Pflichten wegen in Beyseyne eines Ober- oder Landvogts) gântzlich verboten seyn.

[Marginalie am linken Rand:] Was von Augenscheinen zunehmen.

40 4. Von einem Augenschein solle einem Ober- oder Land-Vogt, ûber die billiche Kõsten, hõchstens vier Gulden, einem Landschreiber zween, einem Untervogt

ein Gulden vier und zwanzig Schilling, und einem Richter zwölf Batzen bezahlet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Sigel-Gelter.

5. Bey denen Sigel-Geltern, da in einer Ober- oder Landvogtey oder Herrschafft, ein Batzen, in anderer aber zween, einen Brieff zu siglen, genommen worden, solle es fûrohin sein Bewenden hab[e]^dn. 5

[Marginalie am linken Rand:] Wie bey Mahl-Zeiten sich zuverhalten.

6. Weilen in Haltung der Mahl-Zeiten, bey Theilungen, Augenscheinen, Ausrichtungen, Gemeind- und Kir/[S. 5]chen-Rechnungen bißharo grosse und ohnnôthige Kôsten verursacht worden, als solle man in das Kônfftige sich bey dergleichen Anlâsen, die Bescheiden- und Sparsamkeit âusserst angelegen seyn lassen, und höchstens ein Pfund und zehen Schilling zur Urthen vor die Persohn machen; Insonderheit sollen in denen inneren Vogteyen, die Morgen-Essen gântzlich abgekennet, in denen ausseren Vogteyen aber der bescheidenliche Gebrauch derselben wol zugelassen seyn. 10 15

[Marginalie am rechten Rand:] Vögt-Richter- und Weybel-Wahlen.

7. a. Wann fûrohin Untervögt, Richter und Weybel zuerwehlen, solle man sich alles Biethens, Treuwens, Mieth- und Gaaben nemmens und gebens, gântzlich müssigen, und so einer desse oder anderen Practicirens wegen angeklaget, oder überzeuget wurde, solle Er dannzumahlen selbiger Wahl nicht nur nicht fâhig seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sach, mit einer Buß angesehen werden. 20

b. Die erwehlete Dreyer sollen sich des ohnanständigen Biethens gegen einem Ober- oder Landvogt, allen denen Seinigen und allen Beamteten und denen Ihrigen, wer sie seyen, gântzlich enthalten, und wo solches beschehen wurde, die Ober- und Landvögt sich obgelegen seyn lassen, selbiges Unserem Kleinen-Rath bey Ihren Pflichten zu leyden. 25

c. Der vor Rath erwehlte Unter-Vogt mag seinem Ober- oder Land Vogt, wol eine Discretion geben, jedoch, daß selbige nach Beschaffenheit des Amts eingerichtet seye.

d. Weilen die Mannschafft ôftters von entfehrten Orthen, zu disen Wahlen auf die zur Einnemmung der sogenannten Raunen, bestimmte Plätze, sich verfügen muß, ist nicht ohnbillich, daß einem Jeden ein Maß Wein, und / [S. 6] ein halbes Brot, wie auch, wo es bis dahin in dem Brauch gewesen, denen Vorgesetzten derer Gemeinden, Suppen und Fleisch gegeben werde, welches der neuerverwehlte Untervogt zubezahlen auf sich nemmen solle. 30 35

e. Was aber ansihet die auf theils Schlösseren bis anhero gewohnet kostliche Mahl-Zeiten, sölle hinfûro die bescheidenliche Tractirung fleissig beobachtet, bey sich ergebendem Eccess aber die Schuldige zur Verantwortung gezogen werden.

aber, in Bescheidenheit geforderet werden mögen, was ein Redner vermeint, daß Er verdienet habe.

Und welcher einem über disere Ordnung mehr abnehmen wurde, der solle, so oft es geschihet, ein halb Mark Silbers zur Buß verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Parthey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schencke über Ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, solle doch dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch Sie die Redner auf Niemand nichts Zehren.

f. Wann auch einer einen Redner ansprache, vor Ihne zu Reden, so solle dann der Redner nicht dem, so Ihne erst hernach anspricht, sondern dem, der Ihne zu erst angesprochen, Reden.

Damit nun disere Unsere Satz- und Ordnung von Jedermänniglich fürhin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu Jedermanns Nachricht öffentlich trucken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii von der Gnadenreichen Geburth Jesu Christi Unsers Heylands gezellet, Eintausent, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 60; 8 S.; Papier, 17.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 1, Nr. 3, S. 1-10.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 963, Nr. 1446.

^a Korrigiert aus: nnd.

^b Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

^c Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

^d Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

^e Korrigiert aus: etwas.

^f Korrigiert aus: werder.

¹ In der Ratsrednerordnung von 1731 sind die Besoldungsansätze für die Ratsredner teilweise doppelt so hoch: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49.